

Allgemeine Begründung

Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung

Die allgemeine Begründung der Dritten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung nach § 28b Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

1. Die bundesrechtliche Rechtsgrundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28b Absatz 2 IfSG ermächtigt zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hieraus folgt die Verpflichtung des Verordnungsgebers, das Pandemiegeschehen dauerhaft zu beobachten und angeordnete Schutzmaßnahmen während der Geltungsdauer der Verordnung regelmäßig in kurzzeitigen Abständen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Dem Verordnungsgeber kommt bei der ständig zu aktualisierenden Bewertung der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, der sich auch auf die Frage erstreckt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Maßnahme im Anschluss an eine solche Neubewertung geändert wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. August 2021 – OVG 11 S 86/21 – Rn. 26 f., juris). Je nach epidemiologischer Entwicklung kann eine Verschärfung, Lockerung oder Fortgeltung der angeordneten Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Zur Beurteilung der Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land Brandenburg legt der Verordnungsgeber die Indikatoren nach § 28b Absatz 7 IfSG zugrunde:

- Die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz),
- die Surveillance-Systeme des Robert Koch-Instituts für respiratorische Atemwegserkrankungen (zum Beispiel ARE),
- die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in einem Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz),
- verfügbare stationäre Versorgungskapazitäten,
- absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten.

Im Rahmen der fortwährenden Beobachtung und Überprüfung des Pandemiegeschehens hat der Verordnungsgeber festgestellt, dass eine Fortgeltung der bestehenden Schutzmaßnahmen geboten ist. In den letzten Wochen sind die Infektionszahlen nahezu konstant angestiegen. Der Verordnungsgeber geht davon aus, dass sich das Infektionsgeschehen durch den vermehrten Aufenthalt in Innenräumen in der bevorstehenden Wintersaison einhergehend mit sinkenden Außentemperaturen intensivieren wird. Im bundesweiten Vergleich der Sieben-Tage-Inzidenzen liegt das Land Brandenburg seit mehreren Wochen oberhalb des bundesweiten Durchschnittwertes und im Ländervergleich derzeit an vierthöchster Stelle. In der Summe wird der Infektionsdruck in der Allgemeinbevölkerung als hoch bewertet, sodass die damit assoziierte Belastung des Gesundheitssystems weiterhin Bestand hat. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, besonders vulnerable Personen in Einrichtungen mit einem hohen Risiko für die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus durch „Basis-Schutzmaßnahmen“ in Gestalt von Masken- und Testpflichten zu schützen und die Bevölkerung dahingehend zu sensibilisieren, dass das Einhalten der allgemeinen Schutzmaßnahmen einer Weiterverbreitung entgegenwirken kann.

Die Zahl der wöchentlichen Neuinfizierten ist zuletzt bis zum Ende der 49. Kalenderwoche kontinuierlich gestiegen und stagniert derzeit auf einem im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich hohem Niveau:

- Vom 22. November bis zum 27. November 2022 wurden 6 368 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 28. November bis zum 4. Dezember 2022 wurden 8 782 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 5. Dezember bis zum 11. Dezember 2022 wurden 9 495 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 12. Dezember bis zum 18. Dezember 2022 wurden 9 085 Neuinfizierte ermittelt¹.

Die Zahl der aktuell an COVID-19 Infizierten ist damit im Zeitraum vom 22. November bis zum 19. Dezember 2022 im Land Brandenburg von circa 23 700 auf circa 28 100 gestiegen².

¹ <https://experience.arcgis.com/experience/b035b6f447724f6fb5be2d62a18184e3>

² <https://experience.arcgis.com/experience/b035b6f447724f6fb5be2d62a18184e3>

Im Betrachtungszeitraum vom 22. November bis zum 19. Dezember 2022 ist die landesweite Sieben-Tage-Inzidenz von 207,5 auf 339,2 gestiegen. Am 19. Dezember erreichen die Sieben-Tage-Inzidenzen einzelner Kommunen Werte von 453,9, 450,4 und 417,1.

In den vergangenen Wochen erhöhte sich die Zahl der hospitalisierten Fälle (dargestellt wird der Zeitraum vom 22. November bis zum 18. Dezember 2022):

- Die Zahl der stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 466 Patientinnen und Patienten auf 822 Patientinnen und Patienten erhöht,
- die Zahl der davon intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 33 Patientinnen und Patienten auf 59 Patientinnen und Patienten erhöht,
- die Zahl der intensivstationär beatmeten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 14 Patientinnen und Patienten auf 21 Patientinnen und Patienten ebenfalls erhöht³.

Die landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz hat sich im Zeitraum vom 22. November bis zum 19. Dezember 2022 von 8,2 auf 20,33 mehr als verdoppelt⁴. Damit ist der Alarmwert landesweit weit überschritten⁵.

Der Anteil der freien betreibbaren Intensivbetten liegt derzeit bei 13,2 Prozent⁶ (Stand 18. Dezember 2022). Damit ist der Warnwert⁷ landesweit erreicht. Der Anteil der freien betreibbaren Intensivbetten liegt regional zwischen circa 8,8 Prozent (Versorgungsgebiet Havelland-Fläming) und 19,9 Prozent (Versorgungsgebiet Oderland-Spree). Die Zahl der für COVID-19-Patientinnen und -Patienten geeigneten frei verfügbaren stationären Versorgungskapazitäten ist vom 22. November zum 18. Dezember 2022 von 168 auf 105 Betten gesunken⁸.

Im Zeitraum vom 22. November bis zum 19. Dezember sind insgesamt 108 weitere Sterbefälle im Zusammenhang mit COVID-19 im Land Brandenburg zu verzeichnen (Anzahl der Sterbefälle insgesamt bis zum 21. November 2022: 6 139; Anzahl der Sterbefälle insgesamt bis zum 19. Dezember 2022: 6 247⁹).

2. Das Infektionsgeschehen im Land Brandenburg wird nach wie vor durch die SARS-CoV-2-Virusvariante VOC B.1.1.529 (Omikron) geprägt. Der Anteil von Infektionen mit dieser Virusvariante an den Neuinfektionen liegt bundesweit bei nahezu 100 Prozent; hierbei ist die Omikron-Sublinie BA.5 weiterhin dominierend (Anteil von circa 90 Prozent¹⁰). Bei BA.2 ist ein leichter, aber stetiger Anstieg auf 8 Prozent zu beobachten. Diese Virusvariante zeichnet sich durch eine stark gesteigerte Übertragbarkeit und in einem gewissen Maße durch ein Unterlaufen eines durch Impfung oder Genesung erworbenen Immunschutzes (Immunflucht) aus. Dies bedeutet, dass sie im Vergleich zu zuvor vorherrschenden Virusvarianten mehrere ungünstige Eigenschaften vereint. Sie infiziert in kürzester Zeit deutlich mehr Menschen und bezieht auch Geimpfte und Genesene stärker in das Infektionsgeschehen ein. Allerdings zeichnen sich Infektionen mit der Omikron-Variante durch einen milderen Krankheitsverlauf im Vergleich zur vormals dominierenden Delta-Variante aus. Infektionen mit der Omikron-Variante führen, bezogen auf die Fallzahl, seltener zu Krankenhausaufnahmen und schweren Krankheitsverläufen¹¹. Der geringere Anteil schwerer Erkrankungen ist darüber hinaus zurückzuführen auf den zunehmenden Aufbau der Immunität in der Bevölkerung, insbesondere aufgrund der sehr gut wirksamen Impfung. Zu vergegenwärtigen ist jedoch, dass es nach Auffassung des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19 möglich ist, dass es mit der Dominanz der Virusvariante „Omikron“ nicht sein Bewenden haben wird. Vielmehr sind aus wissenschaftlicher Sicht ein Wiederauftreten der Delta-Variante oder verwandter Varianten, das Auftreten von Kreuzungsformen mit erhöhter Gefährlichkeit bei erhaltener Immunflucht sowie auch das Auftreten neuer Varianten mit einem weiteren Verlust des vorbestehenden Immunschutzes möglich¹². Vor diesem Hintergrund hat der Ordnungsgeber die Aufgabe, die Entwicklung neuer besorgniserregender Virusvarianten sorgfältig zu beobachten und gegebenenfalls Infektionsschutzmaßnahmen unverzüglich anzupassen.

³ Quelle: IVENA eHealth

⁴ <https://experience.arcgis.com/experience/b035b6f447724f6fb5be2d62a18184e3>

⁵ Der Alarmwert ist erreicht, wenn die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz den Wert von 10 erreicht hat.

⁶ Quelle: IVENA eHealth

⁷ Der Warnwert ist erreicht, wenn 12 bis 15 Prozent der betreibbaren Intensivbetten verfügbar sind.

⁸ Quelle: IVENA eHealth

⁹ <https://experience.arcgis.com/experience/b035b6f447724f6fb5be2d62a18184e3>

¹⁰ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-12-15.pdf?__blob=publicationFile

¹¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html

¹² <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975196/2048684/8385333ea3b10b524d7d3d92e56aae6d/2022-06-08-stellungnahme-expertinnenrat-data.pdf?download=1>

3. Die Bevölkerung des Landes Brandenburg ist noch nicht in ausreichendem Maße durch eine Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus immunisiert worden. 67,9 Prozent der brandenburgischen Bevölkerung wurden mindestens einmal gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft, 68,1 Prozent sind grundimmunisiert, 55,8 Prozent haben die erste Auffrischimpfung und 11,1 Prozent die zweite Auffrischimpfung erhalten (Stand: 19. Dezember 2022¹³). Die Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus stellt jedoch den entscheidenden Schlüssel zur Pandemiebekämpfung dar. Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland und im Land Brandenburg zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigem Erkenntnisstand bei vollständiger Impfung wirksam vor einer schweren Erkrankung, dementsprechend hat die Ständige Impfkommission (STIKO) ihre Impfeempfehlung am 17. November 2022 aktualisiert¹⁴. Mit der 23. Aktualisierung der COVID-19-Impfeempfehlung empfiehlt die STIKO nach Prüfung der aktuellen Datenlage nun Kindern im Alter von 6 Monaten bis 4 Jahren eine Grundimmunisierung mit einem mRNA-Impfstoff, sofern bei ihnen bedingt durch Vorerkrankungen ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf besteht. Für immungesunde Kinder ohne Vorerkrankungen im Alter von 6 Monaten bis 4 Jahren empfiehlt die STIKO derzeit keine COVID-19-Impfung. Darüber hinaus hat die STIKO wie angekündigt die Empfehlungen für Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren überprüft. Die Vervollständigung der Grundimmunisierung beziehungsweise eine Auffrischimpfung für Kinder ohne Vorerkrankungen hält die STIKO vor dem Hintergrund der hohen Seroprävalenz und dem überwiegend milden Krankheitsverlauf in dieser Altersgruppe aktuell nicht für notwendig. Seit dem 20. Oktober 2022 ist der Omikron-adaptierte bivalente mRNA-Impfstoff von Moderna (Spikevax bivalent Original/Omicron BA. 4/5) ab dem Alter von 12 Jahren zur Auffrischimpfung zugelassen. Darüber hinaus empfiehlt die STIKO mit der 24. Aktualisierung der COVID-19-Impfeempfehlung für Personen ab 18 Jahren, bei denen produktspezifische medizinische Kontraindikationen gegen die COVID-19-mRNA-Impfstoffe (zum Beispiel Comirnaty von BioNTech (Pfizer) oder Spikevax® von Moderna) bestehen, alternativ eine Auffrischimpfung mit dem monovalenten Impfstoff Nuvaxovid von Novavax im Abstand von mindestens 6 Monaten nach einem vorangegangenen immunologischen Ereignis (Infektion oder Impfung) vorzunehmen¹⁵. Generell gilt: Impfungen und insbesondere Auffrischimpfungen schützen auch bei einer Infektion mit der Omikron-Variante vor schweren Krankheitsverläufen und Hospitalisierung¹⁶.
4. Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein. Bei Auftreten von Symptomen einer neu auftretenden Atemwegserkrankung wie zum Beispiel Schnupfen, Halsschmerzen oder Husten wird – unabhängig vom Impfstatus und Erregernachweis – dringend empfohlen, Kontakte zu meiden und bei Bedarf die hausärztliche Praxis zu kontaktieren. Angesichts der nach wie vor hohen Zahl von Neuinfektionen empfiehlt das RKI weiterhin die konsequente Einhaltung der AHA+L-Regeln (Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen, regelmäßig lüften) und eine Kontaktreduktion zur Reduktion des Infektionsrisikos. Die Wirksamkeit ist am höchsten, wenn diese bei einem Zusammentreffen von allen Personen eingehalten werden. Es bleibt daher weiter wichtig, dass jeder Bürger und jede Bürgerin die empfohlenen und bewährten Verhaltensregeln einhält und die Maßnahmen eigenverantwortlich umsetzt. Die Empfehlungen gelten auch für Geimpfte und Genesene unabhängig von dem angenommenen individuellen Immunschutz, und sie helfen auch dabei, die Krankheitslast durch weitere akute Atemwegsinfektionen (Ko-Infektionen) zu reduzieren¹⁷.
5. Besonders ältere Menschen und solche mit Vorerkrankungen sind nach wie vor von schweren Krankheitsverläufen betroffen und infolgedessen der Gefahr ausgesetzt, an COVID-19 zu versterben. Da nach wie vor keine spezifischen nebenwirkungsfreien Therapiemöglichkeiten bestehen und die Durchimpfungsraten stagnieren, sind die zum Schutz des besonders gefährdeten Teils der Bevölkerung erforderlichen Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Weiterhin muss die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt reduziert werden, um dadurch etwaige Versorgungsengpässe zu verhindern. Folglich ist in Einrichtungen, in denen sich überwiegend vulnerable Personengruppen dauerhaft aufhalten, auch weiterhin ein Mindeststandard an Schutzmaßnahmen in Form von Masken- und Testpflichten zu gewährleisten. Außerdem muss im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) das Infektionsrisiko verringert werden, da auch vulnerable Personengruppen auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen sind. In den regelmäßig engen Fahrzeugen ist es generell nicht möglich, einen Mindestabstand zu anderen Personen einzuhalten, insbesondere beim Ein- und Aussteigen sowie zu den Hauptnutzungszeiten. Vulnerable Personengruppen sind daher bei der Inanspruchnahme des ÖPNV einer besonderen infektiologischen Gefahrenlage ausgesetzt. Folglich bleibt es notwendig, insbesondere diese Personen durch das Tragen einer FFP2-Maske vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen.

¹³ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html

¹⁴ https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/46_22.pdf?__blob=publicationFile

¹⁵ https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/50_22.pdf?__blob=publicationFile

¹⁶ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1995094/0e24018c4ce234c5b9e40a83ce1b3892/2022-01-06-zweite-stellungnahme-expertenrat-data.pdf?download=1>; <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html>

¹⁷ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html

Der Infektionsdruck hat sich im Verlauf der letzten Wochen erhöht, sodass das Gesundheitswesen aufgrund kumulativ hinzukommender infektionsbedingter Personalausfälle (insbesondere durch Erkrankung und Quarantäne) schon jetzt erheblichen Belastungen ausgesetzt ist. Aufgrund der Datenlage ist damit zu rechnen, dass bei noch weiter steigenden Zahlen an Neuinfektionen eine Überlastung des Gesundheitswesens droht und insbesondere vulnerable Personengruppen nicht mehr adäquat geschützt und versorgt werden können. Zusätzlich ist durch die zu erwartenden steigenden Infektionszahlen mit einer Belastung der kritischen Infrastrukturen durch krankheitsbedingte Personalausfälle zu rechnen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg